



**Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Sozialversicherungsänderungsgesetz - SVÄndG)**

Änderung des § 26 Abs. 1 SGB IV

Rdschr. LSV Nr. 135/2007

Rdschr. LSV Nr. 138/2007

Rdschr. L Nr. 203/2007

Rdschr. LSV Nr. 163/2007

Rdschr. LSV Nr. 35/2008

**Rundschreiben LSV**

Nr. 053/2008

vom 02.05.2008

GA IV 51, BLB VIII 46,  
GLA IV 50, GLA V 20,  
GLA VI 11, BLK VIII 17

**An die  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften  
landwirtschaftlichen Alterskassen  
landwirtschaftlichen Krankenkassen  
landwirtschaftlichen Pflegekassen**

Durch das SVÄndG wurde u. a. § 26 Abs. 1 SGB IV mit Wirkung zum 01.01.2008 um einen Satz 3 ergänzt. Danach gelten als zu Unrecht entrichtete Beiträge nach Ablauf der vierjährigen Frist des § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV als rechtswirksam gezahlte Beiträge. Fraglich war, ob diese Regelung auch für die Alterssicherung der Landwirte (AdL) gelten soll. Hierzu hat das BMAS auf Anfrage nunmehr Folgendes mitgeteilt:

„...nach hiesiger Auffassung gilt der mit Wirkung zum 01.01.2008 neu ergänzte § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nur für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und ist in der Alterssicherung der Landwirte nicht anzuwenden. Die Regelung knüpft an den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 1 SGB IV an, der nur Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung einbezieht. Aus der Bezugnahme in Satz 1 auf den „Arbeitgeber“ ergibt sich bereits, dass es sich um Pflichtbeiträge aus einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nach § 1 SGB VI handeln muss. Auch die Ergänzung in § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist speziell zur Sicherung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden.“

Mithin findet die Regelung in der AdL keine Anwendung. Die hierzu im Widerspruch stehende Aussage zu §§ 18 und 77 ALG im GLA-Kommentar werden wir bei nächster Gelegenheit berichtigen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

gez.

Stüwe

Hausanschrift: Bad Wilhelmshöhe • Weißensteinstraße 70-72 • 34131 Kassel • Internet: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)

Postanschrift: Postfach 41 03 56 • 34114 Kassel